

# **Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg**

**vom 15. März 2017**

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 26. November 2016 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I, S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. Nr. 38, S. 8), folgende Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg\* beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

vom 13. März 2017 (AZ: 42-6410) genehmigt worden ist.

\* Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg vom 16.12.2016

## **Artikel 1**

Die Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung vom 14. Dezember 2013 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2014, Heft 2, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Grundsätze

1. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg hat die vertragsärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten im Land Brandenburg sicherzustellen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Dieser Sicherstellungsauftrag umfasst nach § 75 Abs. 1 b) Satz 1 SGB V auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten. Der ärztliche Bereitschaftsdienst im Sinne von § 75 Abs. 1 b) Satz 1 SGB V soll in dringenden Fällen die Behandlung erkrankter Personen im Land Brandenburg während der sprechstundenfreien Zeiten sicherstellen. Zu den Aufgaben der Landesärztekammer Brandenburg zählt es gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 HeilBerG, einen ärztlichen Bereitschaftsdienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen.

2. Die Behandlung im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Sie hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Im Gegensatz dazu erfolgt die notärztliche Versorgung durch den Rettungsdienst. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg soll den ärztlichen Bereitschaftsdienst auch durch Kooperationen und eine organisatorische Verknüpfung mit Krankenhäusern sicherstellen.

3. Der ärztliche Bereitschaftsdienst setzt sich aus dem allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst sowie gegebenenfalls nach Maßgabe von § 8 eingerichteten fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdiensten zusammen.

4. Der ärztliche Bereitschaftsdienst umfasst folgende Versorgungsformen:

- a) Behandlung in Bereitschaftspraxen (gemäß § 9) oder Praxen der dienstverpflichteten Ärzte oder Medizinischen Versorgungszentren (MVZ),
- b) telefonische Beratung,
- c) Hausbesuche (subsidiär).

Hausbesuche sind nur durchzuführen, wenn es dem Patienten wegen Krankheit entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist, eine Bereitschaftspraxis oder den diensthabenden Arzt in dessen Praxis aufzusuchen. Wie ein

## BEKANTMACHUNGEN

Patient versorgt wird, insbesondere, ob ein Hausbesuch durchzuführen ist, entscheidet der diensthabende Arzt eigenverantwortlich im Einzelfall.“

**3.** § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach den Wörtern „Die Landesärztekammer“ das Wort „Brandenburg“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst von zur Teilnahme verpflichteten Ärzten“ durch die Wörter „ärztlichen Bereitschaftsdienst von zur Teilnahme Verpflichteten“ ersetzt.

**4.** § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Sätze 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 und 2 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

**5.** § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Teilnahme

1. Zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst im Land Brandenburg ist jeder niedergelassene Vertragsarzt mit vollem und hälftigem Versorgungsauftrag gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V sowie Job-Sharing-Partner gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, jedes zugelassene medizinische Versorgungszentrum (MVZ) gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V, jede Einrichtung gemäß § 311 Abs. 2 SGB V, § 105 Abs. 1 SGB V (Eigeneinrichtungen) und gemäß § 105 Abs. 5 SGB V, jeder in eigener Niederlassung und/oder in Zweigpraxen ermächtigte Arzt verpflichtet. Bei der Festlegung des Umfangs der Dienstpflicht ist der Tätigkeitsumfang, der sich aus Zulassung, Anstellung oder Ermächtigung des zum Bereitschaftsdienst Verpflichteten ergibt, zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst bleibt unverändert auch bei Ausscheiden eines angestellten Arztes solange bestehen, wie das MVZ oder der anstellende Vertragsarzt ein Nachbesetzungsrecht nach § 103 Abs. 4a Satz 3 SGB V bzw. § 103 Abs. 4b Satz 3 SGB V hat. Jede Änderung der Anstellungsverhältnisse ist vom anstellenden Vertragsarzt oder vom Ärztlichen Leiter des MVZ unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg mitzuteilen. Für die Einrichtungen nach Satz 1 gelten die Regelungen der Bereitschaftsdienstordnung, die sich auf medizinische Versorgungszentren beziehen, entsprechend.

2. Ebenso ist jeder in eigener Praxis niedergelassene, nicht vertragsärztlich tätige Arzt auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Landesärztekammer Brandenburg im Rahmen seines Tätigkeitsumfangs zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtet.

3. Alle ambulant tätigen angestellten Ärzte sind im Rahmen ihres Tätigkeitsumfangs auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Landesärztekammer Brandenburg zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtet. Stehen sie im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses dem ärztlichen Bereitschaftsdienst der Verpflichteten nach Absatz 1 und 2 zur Verfügung, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 damit als erfüllt.

4. Ärzten, die nicht zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst im Land Brandenburg verpflichtet sind, kann auf Antrag eine entsprechende Genehmigung zur Teilnahme durch die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg erteilt werden.

5. Die Heranziehung zum ärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt grundsätzlich für den Bereitschaftsdienstbezirk, in dem sich der Arztsitz oder Sitz des MVZ (§ 1 a) Nr. 16 BMV-Ä) befindet oder für den Dienstbereich, in dem der Ermächtigte in

eigener Niederlassung oder in einer Zweigpraxis tätig ist. Beschäftigt der zum Bereitschafts-dienst Verpflichtete außerhalb des in Satz 1 genannten Bereitschaftsdienstbezirkes angestellte Ärzte ausschließlich oder überwiegend an einem weiteren Ort gemäß § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV (Zweigpraxis), ist er auch in diesem Bereitschaftsdienstbezirk zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst im Tätigkeitsumfang des dort angestellten Arztes verpflichtet. Ergibt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht aus dem Tätigkeitsumfang, entscheidet der Bereitschaftsdienstausschuss. Sofern Arztsitz oder Sitz des MVZ und der Wohnort des den ärztlichen Bereitschaftsdienst ausführenden Arztes in verschiedenen Bereitschaftsdienstbezirken liegen, kann im Einzelfall die Dienstdurchführung vom Wohnort aus oder die Dienstdurchführung in dem Bereitschaftsdienstbezirk, in welchem sich der Wohnort befindet, durch den Bereitschaftsdienstausschuss genehmigt werden, wenn und soweit dadurch nicht die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung erkrankter Personen im Bereitschaftsdienstbezirk gemäß Satz 1 zu den sprechstundenfreien Zeiten gefährdet wird. Bei genehmigter Durchführung des Dienstes vom Wohnort aus sind dadurch verursachte Mehrkosten vom Arzt zu tragen.

Vertragsärzte, die angestellte Ärzte nach § 95 Abs. 9 SGB V und § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V beschäftigen, sind berechtigt, ihre Verpflichtung zum ärztlichen Bereitschaftsdienst nach Absatz 4 durch ihre angestellten Ärzte erfüllen zu lassen. Die im MVZ tätigen Vertragsärzte und angestellten Ärzte erfüllen die Dienstverpflichtung des MVZ nach Absatz 1. Der anstellende Vertragsarzt oder der Ärztliche Leiter des MVZ teilt der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und dem Bereitschaftsdienstbeauftragten des Bereitschaftsdienstbezirkes mit, wer (ad personam) diese Aufgabe wahrnimmt. Der anstellende Vertragsarzt oder der Ärztliche Leiter des MVZ hat dafür einzustehen, dass der jeweils von ihm benannte und im Dienstplan eingeteilte Arzt den Bereitschaftsdienst ordnungsgemäß antritt und durchführt. Ist der eingeteilte Arzt an der Durchführung des Bereitschaftsdienstes verhindert, hat der Ärztliche Leiter des MVZ für eine Vertretung zu sorgen. Entsprechendes gilt für einen anstellenden Vertragsarzt. Erforderlichenfalls muss dieser den Dienst persönlich durchführen.

6. In begründeten Ausnahmefällen kann dem zum Bereitschaftsdienst Verpflichteten auch aufgegeben werden, in einem Bereitschaftsdienstbezirk am ärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen, der an die Bereitschaftsdienstbezirke angrenzt, in denen sich der Arztsitz bzw. der Wohnort des Arztes befindet. Auf freiwilliger Grundlage kann dem Verpflichteten auch eine Teilnahme in anderen Bereitschaftsdienstbezirken ermöglicht werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 entstehende notwendige, nachgewiesene und üblicherweise nicht anfallende Mehrkosten werden auf Antrag gesondert vergütet.

7. Die Landesärztekammer Brandenburg übermittelt quartalsweise der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg die für die Diensterteilung notwendigen Adressdaten (einschließlich der Praxisanschrift) der nur privatärztlich tätigen Ärzte.“

**6.** § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst Verpflichtete ist für die ordnungsgemäße Durchführung seines Bereitschaftsdienstes während seiner Dienstzeit verantwortlich.“

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Bereitschaftsdienst“ das Wort „ärztlichen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

**7.** § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der zum allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt“ gestrichen und durch die Wörter „Jeder zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst Verpflichtete“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Arzt“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„3. Dienstaustausche oder Vertretungen sind dem Bereitschaftsdienstmanagement der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg durch den tauschenden/vertretenen Arzt oder bei angestellten Ärzten durch den Ärztlichen Leiter/anstellenden Vertragsarzt unverzüglich bekannt zu geben. Vor Dienstantritt sind dem Bereitschaftsdienstmanagement der

## BEKANNTMACHUNGEN

Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg Name, Anschrift und Facharztbezeichnung (sofern vorhanden) des Vertreters schriftlich oder in Textform mitzuteilen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Arzt“ wird durch die Wörter „zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst Verpflichteten“ ersetzt.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Befreiung

1. Auf schriftlichen Antrag kann ein zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst Verpflichteter aus schwerwiegenden Gründen ganz, teilweise oder vorübergehend vom ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere eine nachgewiesene schwere Erkrankung oder Behinderung des Arztes, sofern sich die Erkrankung oder Behinderung in einem nennenswerten Umfang auf die Praxistätigkeit (z. B. Fallzahl) nachteilig auswirkt und dem zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichteten Antragsteller deshalb die Beauftragung eines Vertreters für den ärztlichen Bereitschaftsdienst auf eigene Kosten nicht zugemutet werden kann.

2. Ein schwerwiegender Grund nach Absatz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg kann bei einem Antrag auf Befreiung, der sich auf das Vorliegen einer schweren Erkrankung oder Behinderung stützt, die Vorlage von entsprechenden ärztlichen und/oder amtsärztlichen Gutachten verlangen, die der Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen hat.

3. Vor der Beantragung auf Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst ist durch den Antragsteller eine kollegiale Vertretung anzustreben.

4. Der Präsident der Vertreterversammlung und Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie der Präsident, der Vizepräsident und die Vorstandsmitglieder der Landesärztekammer Brandenburg sind vom ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit.

5. Ärztinnen sind auf Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und für ein Jahr ab der Entbindung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes befreit.

Darüber hinaus können Ärztinnen und Ärzte auf Antrag für die Folgezeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes vom ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden, sofern sie ihre ärztliche Tätigkeit erheblich einschränken. Die Befreiung erfolgt frühestens für das auf die Antragstellung folgende Quartal.

6. Ärzte, die das 67. Lebensjahr überschritten haben, können auf Antrag von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden, soweit der Bereitschaftsdienst im Sinne des § 1 Satz 1 im Bereitschaftsdienstbezirk des Arztsitzes sichergestellt ist.

7. Die freiwillige Teilnahme an anderen Bereitschaftsdiensten rechtfertigt keine Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst.

8. Über Befreiungsanträge von nur privatärztlich tätigen Ärzten entscheidet die Landesärztekammer Brandenburg auf der Grundlage einer Stellungnahme des jeweiligen Bereitschaftsdienstausschusses. In allen weiteren Fällen ist der Bereitschaftsdienstausschuss für die Entscheidung zuständig.

9. Bei Ablehnung eines Antrages auf Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst kann der zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtete Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch eines nur privatärztlich tätigen Arztes entscheidet der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg. Über die Entscheidung ist die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg zu informieren. Für die Widerspruchsentscheidung in allen weiteren Fällen ist der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg zuständig.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ambulanter“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ambulanten“ gestrichen.

c) In Absatz 5 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

**10.** § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

**11.** § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der an den Bereitschaftsdiensten nach dieser Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung teilnehmenden Ärzte“ durch die Wörter „nach dieser Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung“ ersetzt.

**12.** In § 12 werden die Wörter „von Ärzten“ gestrichen.

**13.** Nach § 12 wird folgender § 13 neu eingefügt:

„§ 13 Ausschluss von der Teilnahme

1. Verstößt ein zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst Verpflichteter oder ein von diesem zur Ausführung des Bereitschaftsdienstes bestimmter Arzt gegen seine Pflichten im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, kann er ganz, teilweise oder vorübergehend von der weiteren Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst ausgeschlossen werden. Maßnahmen gemäß § 12 bleiben davon unberührt.

2. Ein Arzt, der für die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst nach den Kriterien des § 21 Ärzte-ZV ungeeignet ist, ist vom ärztlichen Bereitschaftsdienst auszuschließen.“

**14.** Der bisherige § 13 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

**15.** Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Für Bereitschaftsdienstbezirke, die zum 01.07.2013 die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllten, gelten, solange sie keinen personellen Änderungen unterliegen, die Mindestanforderungen an die Zahl der teilnehmenden Ärzte nicht.

Die gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft. Die bis dahin geltende Fassung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.“

# BEKANNTMACHUNGEN

## Artikel 2

Diese Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt:  
Potsdam, den 13. März 2017

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und  
Familie des Landes Brandenburg

i.A. Kathrin Küster

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Potsdam, den 15. März 2017

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg  
Dipl.-Med. Frank Ullrich Schulz